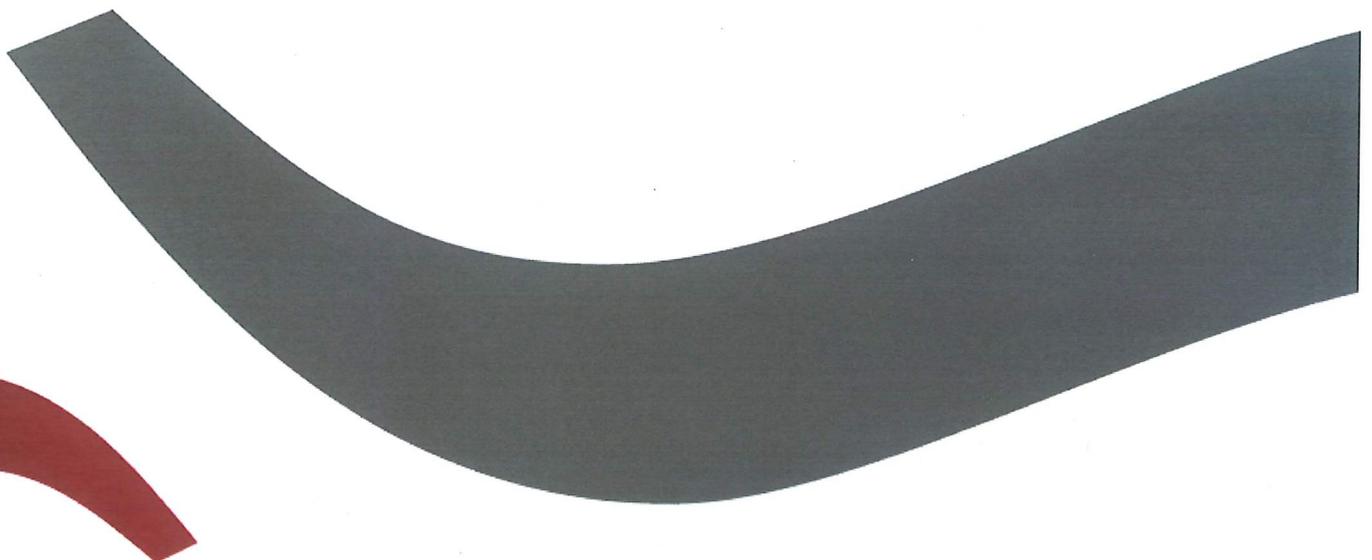


FRIEDHOF- UND BESTATTUNGS- REGLEMENT 2007

Teilrevision: 01.07.2019
Teilrevision: 04.12.2024

05. Juni 2019



1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
2. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen.....	3
3. Verfahren bei Todesfällen	5
4. Friedhofordnung	6
5. Gebühren	9
6. Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen.....	11

Die Einwohnergemeinde Rüegsau erlässt gestützt auf

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004;
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- das Polizeigesetz des Kantons Bern vom 8. Juni 1997
- das Gesundheitsgesetz des Kantons Bern vom 2. Dezember 1984
- die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Rüegsau vom 4. Juni 2014

folgendes

Friedhof- und Bestattungsreglement

Das vorliegende Reglement gilt an allen Stellen gleichbedeutend für die männliche und weibliche Form.

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen in der Einwohnergemeinde Rüegsau.

² Der Gemeinderat ist befugt, Ordnungsvorschriften zu erlassen, die dem Gedanken der Offenheit für religiöse und ethnische Minderheiten und deren Bestattungsgebräuchen entsprechen.

Ökologie

Art. 2 Es gilt der Grundsatz, die Friedhöfe möglichst umweltgerecht zu gestalten und zu pflegen.

2. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Organe

Art. 3 Der Vollzug des Reglements obliegt:

- dem Gemeinderat
- der gemäss Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Rüegsau zuständigen Kommission
- der Gemeindeverwaltung
- dem Friedhofgärtner
- dem Totengräber

Aufgaben und Kompetenzen
Gemeinderat

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat

- führt die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen
- genehmigt im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die Pläne für die Erstellung, Erweiterung und die Gestaltung der Friedhofsanlagen und entscheidet über die Aufhebung oder über wesentliche Veränderung der Friedhöfe

- Bestimmt die Friedhofgärtner und die Totengräber, regelt das Vertragsverhältnis und setzt die Entschädigungen fest
 - Entscheidet darüber auf welchem Friedhof, welche Bestattung stattfindet
 - Entscheidet über Gesuche für unentgeltliche Bestattungen und Beisetzungen
- Kommission
- ² Die gemäss Organisationsreglement zuständige Kommission ist verantwortlich für:
- die direkte Aufsicht über das Friedhofs- und Bestattungswesen
 - entscheidet im Streitfall über die Grabzuteilung
 - verfügt die Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern nach Ablauf der gesetzlichen Frist
 - entscheidet über die Verlängerung der Ruhedauer
 - entscheidet über die Einteilung der Gräber in den jeweiligen Feldern in Absprache und auf Vorschlag des Friedhofgärtners
- Verwaltung
- ³ Die Gemeindeverwaltung
- nimmt die Todesanzeigebescheinigungen entgegen und stellt via Bestatter die Bestattungs- bzw. Beisetzungsbewilligung aus
 - erteilt in begründeten Fällen die Bestattungs- bzw. Beisetzungsbewilligung ohne Todesanzeigebescheinigung
 - ordnet die Bestattung und Beisetzung an oder delegiert diese auftragsgemäss weiter
 - führt die Bestattungs- und Gräberkontrolle zusammen mit dem Totengräber
 - schliesst mit den Hinterbliebenen Pauschalverträge für die Grabbepflanzung ab
 - stellt gestützt auf die erhaltenen Meldungen Rechnung an die Hinterbliebenen
 - entscheidet über Grabmalgesuche
- Friedhofgärtner / Totengräber
- ⁴ Die Funktion des Friedhofgärtners und des Totengräbers kann einer Person übertragen werden.
- ⁵ Der Friedhofgärtner
- ist verantwortlich für Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen im Rahmen des Vertrags
 - setzt die Friedhofordnung durch
- ⁶ Der Totengräber
- ist verantwortlich für Bestattungen und Beisetzungen im Rahmen des Vertrags
 - erstellt und schliesst die Gräber
- ⁷ Die weiteren Rechte und Pflichten werden, soweit sie nicht aus diesem Reglement hervorgehen, vertraglich in einem Pflichtenheft geregelt.

3. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht

Art. 5 ¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt des Sterbeorts zu melden.

² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss eidgenössischer Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.1). Sie können unter ihrer Verantwortlichkeit die dritte Person schriftlich zur Erstattung der Anzeige ermächtigen.

³ Der Anzeige sind beizulegen:

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Amtliche Ausweisschriften, welche über die Personallien Auskunft geben (Aufenthalts- oder Niederlassungsausweise, Familienbüchlein, Pass, Geburtschein, etc.)

⁴ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen gemäss der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (SR 211.112.1) sowie die Bestimmungen von Artikel 22 und 23 der Verordnung über das Zivilstandswesen (BSG 212.21).

Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten

Art. 6 Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Gesundheitspolizeivorschriften zu beachten.

Bestattungs- / Beisetzungs-bewilligung

Art. 7 ¹ Eine Bestattung oder Beisetzung darf nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung durch die Gemeindeverwaltung erfolgen.

² Die Gemeindeverwaltung erteilt die Bestattungs- bzw. Beisetzungs-bewilligung gestützt auf die Todesanzeigebescheinigung des Zivilstandsamts. Nur in begründeten Ausnahmefällen wird die Bewilligung ohne deren Vorliegen erteilt.

³ Aufgrund der Erklärung, ob eine Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird, trifft die Gemeindeverwaltung oder in Absprache die beauftragte Stelle (z.B. Bestatter) alle für die Bestattung oder Beisetzung notwendigen Anordnungen und orientiert alle Beteiligten umgehend.

⁴ Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft die Gemeindeverwaltung die Anordnung selbständig.

Bestattungsfrist

Art. 8 ¹ Die Bestattung erfolgt frühestens nach 48 Stunden.

² Über Ausnahmen gemäss Artikel 4 der Verordnung über das Bestattungswesen entscheidet das Kantonsarztamt (KAZA).

³ Sofern genügend Platz in der Aufbahrungshalle vorhanden ist und es der Zustand des Leichnams zulässt, kann eine maximale Dauer von 168 Stunden (7 Tage) für die Belegung des Raumes beansprucht werden.

Aufbahrung

Art. 9 Die Aufbewahrung des Leichnams erfolgt in der Aufbahrungshalle. Eine private Aufbahrung ist nach wie vor möglich.

Teilnahme der Kirche

Art. 10 ¹ Der Beizug geistlicher Würdenträger zur Trauerfeier ist Sache der Angehörigen.

² Sind keine Angehörigen zu ermitteln, kann die Kommission eine kirchliche Bestattung organisieren.

4. Friedhofordnung

Friedhofruhe

Art. 11 Die Friedhöfe sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie sind der Bevölkerung frei zugänglich. Ruhestörungen und unschickliches Verhalten sind untersagt.

Bestattungsort

Art. 12 Ausserhalb der öffentlichen Friedhöfe dürfen keine Erdbestattungen erfolgen.

Bestattungsrecht

Art. 13 Auf den Friedhöfen Rüegsau und Rüegsbach werden beerdigt oder beigesetzt:

- Auf dem Gemeindegebiet Verstorbene, einschliesslich der Totgeburten und aufgefundenen Leichen sowie die schriftpolizeilich in der Gemeinde Rüegsau angemeldeten Personen
- Ausserhalb der Gemeinde Verstorbene ohne schriftpolizeiliche Anmeldung ausnahmsweise und nur, wenn der dafür festgesetzte Gebührenbeitrag entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt wird.

Bestattungsfelder

Artikel 14 ¹ Die Friedhöfe sind in folgende Bestattungsfelder eingeteilt:

- Sarggräber für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren
- Sarggräber für Kinder bis 12 Jahre inkl. meldepflichtige Totgeburten
- Anonymes Grabfeld für Erdbestattungen
- Urnengräber
- Gemeinschaftsurnengräber
- Anonymes Grabfeld für Urnen

² Die Lage der verschiedenen Bestattungsfelder wird durch die Kommission bestimmt. Die Einteilung der Gräber in den jeweiligen Feldern erfolgt nach Absprache und auf Vorschlag des Friedhofgärtners durch die Kommission.

³ Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen ausnahmslos in anschliessender Reihenfolge.

Gemeinschaftsurnengrab

Art. 15 ¹ Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsurnengrab nicht wieder entnommen werden.

² Es handelt sich dabei grundsätzlich um ein anonymes Grab. Auf Wunsch der Angehörigen und auf ihre Kosten kann eine Gravur angebracht werden.

Ruhedauer

Art. 16 ¹ Die minimale Ruhedauer beträgt

- 25 Jahre für Sarggräber
- 25 Jahre für Urnengräber

² Die Ruhedauer wird immer von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet.

³ Über eine allfällige Verlängerung der Ruhedauer sowie die vorzeitige Aufhebung entscheidet die Kommission.

Vorzeitige Graböffnung

Art. 17 Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf von 25 Jahren ist nur mit der Bewilligung des Kantonsarztamtes (KAZA) zulässig. Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen in allen Grabarten.

Aufhebung von Grabfeldern und Gräbern

Art. 18 ¹ Nach Ablauf der minimalen Ruhedauer werden die Gräber aufgehoben.

² Die Aufhebung von Gräbern ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde drei Monate vorher zu veröffentlichen. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und Pflanzen abgeräumt.

³ Nach Ablauf der Ruhedauer verbleiben die Überreste von Gebeinen am bisherigen Ort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in einem Sammelgrab beigesetzt werden müssen. Auf Wunsch der Angehörigen werden die Urnen ausgegraben und die Asche im Gemeinschaftsgrab oder in einem neuen Urnenfeld unter Kostenfolge nach Aufwand beigesetzt.

Bepflanzung und Unterhalt

Art. 19 ¹ Erstellung, Planierung und Randbepflanzung der Gräber werden ausschliesslich durch den Friedhofsgärtner besorgt.

² Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich.

³ Die Gemeinschaftsurnengräber werden durch den Friedhofsgärtner unterhalten.

⁴ Grabbepflanzungen, Unterhalt und Abräumung werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁵ Auf den anonymen Grabfelder für Erdbestattungen und Urnen ist das Anbringen von Grabschmuck und Namensschildern nicht gestattet.

Pauschale für den Grabunterhalt

Art. 20 ¹ Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Ruhezeit der Gräber.

² Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines angemessenen Zinses, deckt. Der Gemeinderat setzt die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens in einer Verordnung fest.

³ Die Grabgebühren sind zweckgebundene Mittel, welche nach den Grundsätzen der Spezialfinanzierung gemäss den finanzrechtlichen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinde zu verbuchen sind.

⁴ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Laufenden Rechnung verbucht.

⁵ Die Verpflichtungen werden nach kantonalen Richtlinien zu einem Durchschnittszins verzinst. Der Zinssatz wird am Ende jedes Jahres vom Gemeinderat festgelegt.

Grabmal

Art. 21 Jedes Erd- oder Urnengrab ist mit einem Grabmal zu versehen. Davon ausgenommen sind die anonymen Grabfelder für Erdbestattungen und Urnen. Einzelheiten werden in der Verordnung zum Reglement geregelt.

5. Gebühren

Gebührenrahmen für Beerdigungen

Art. 22 ¹ Die Kosten für Sarg, Leichentransport, Kremation und speziellen Blumenschmuck tragen die Angehörigen der Verstorbenen. Für die übrigen Begräbniskosten erhebt die Gemeinde bei jedem Todesfall eine Gebühr. Diese umfasst:

- die Benützung des Aufbahrungsraumes
- die Erstellung des Grabes (Grabaushub)
- die Grabnummer
- ein vorübergehendes Holzkreuz mit Beschriftung
- die einheitliche Verlegung von Rand- und Trittplatten
- den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes
- das Abräumen des Grabes nach der Ruhedauer

² Hierfür wird folgender Gebührenrahmen festgelegt:

	Einwohner	Auswärtige
Sarggräber Erwachsene	1'600.00 bis 2'000.00	2'200.00 bis 2'600.00
Sarggräber Kinder	1'000.00 bis 1'300.00	1'300.00 bis 1'700.00
Anonymes Grabfeld für Erdbestattungen Erwachsene	1'600.00 bis 2'000.00	2'200.00 bis 2'600.00
Anonymes Grabfeld für Erdbestattungen Kinder	1'000.00 bis 1'300.00	1'300.00 bis 1'700.00
Urnengräber	900.00 bis 1'200.00	1'300.00 bis 1'700.00
Urne auf bestehendes Grab	400.00 bis 800.00	900.00 bis 1'300.00
Gemeinschaftsurnengrab	400.00 bis 800.00	900.00 bis 1'300.00
Anonymes Grabfeld für Urnen	100.00 bis 400.00	300.00 bis 600.00

³ Der Gemeinderat bestimmt die Gebühren mit einfachem Beschluss.

⁴ Für spezielle Aufwendungen und Reduktionen kann der Gemeinderat ausnahmen bewilligen.

⁵ Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.

Gebührenrahmen Grabpflege

Art. 23 ¹ Für die ganzjährige Bepflanzung und den Unterhalt von Gräbern während 25 Jahren wird folgender Gebührenrahmen festgelegt:

Erdbestattungsgräber	
Variante A	8'000.00 bis 12'000.00
Variante B	4'000.00 bis 8'000.00
Variante C	3'000.00 bis 6'000.00

Urnengräber	
Variante A	4'000.00 bis 8'000.00
Variante B	2'000.00 bis 5'000.00
Variante C	2'000.00 bis 4'000.00

Kindergräber	
Variante A	4'000.00 bis 8'000.00
Variante B	2'000.00 bis 5'000.00
Variante C	2'000.00 bis 4'000.00

Variante A = reichhaltige Bepflanzung mit Grab aus stecken im Herbst

Variante B = mittlere Bepflanzung

Variante C = einfache Bepflanzung

² Der Gemeinderat bestimmt die Gebühren mit einfachem Beschluss.

Unentgeltliche Bestattung

Art. 24 ¹ Hatte eine verstorbene Person in der Gemeinde Rüegsau Wohnsitz, so können die Angehörigen die unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung beantragen, sofern sie durch die Übernahme der entsprechenden Kosten in eine finanzielle Notlage geraten würden. Die Gemeindeverwaltung kann die Vorlagen entsprechender Bescheinigungen verlangen.

² Die Angehörigen der verstorbenen Person haben bei der Gemeinde ein schriftliches Gesuch zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

³ Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen:

- einen einfachen Sarg
- das Leichenhemd
- das Einsargen
- den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital oder einer Anstalt im Amtsbezirk zur Aufbahrungshalle
- die Aufbahrung
- die Bestattung oder Kremation und Beisetzung in einem Sarg-, Urnen oder dem Gemeinschaftsgrab
- die Grabnummer
- das Grabkreuz
- die Grabumrandung
- die unumgänglichen administrativen Aufwendungen

6. Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss

Art. 25 Die Gemeinde Rüegsau haftet nicht für die Beschädigung von Grabstätten sowie für die Beschädigung oder Entwendung von Grabschmuck, Grabmälern und dergleichen durch Dritte.

Widerrechtliche Zustände

Art. 26 Widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler werden, sofern der rechtmässige Zustand durch den Pflichtigen nach einer schriftlichen Aufforderung nicht wiederhergestellt wird, auf dessen Kosten beseitigt oder wiederhergestellt.

Strafbestimmungen

Art. 27 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit einer Busse von bis zu Fr. 5'000.00 bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

² Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist der Gemeinderat.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

Beschwerderecht

Art. 28 ¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Kommission sowie der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungstatthalter Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Ausführungsbestimmungen

Art. 29 Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements nötigen Vorschriften in einer Verordnung.

Inkrafttreten

Art. 30 ¹ Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2007 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere

- das Bestattungs- und Friedhofsreglement vom 23. Mai 1980
- das Reglement über die Grabunterhaltsgebühren vom 16. Juni 1994

Beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 2006.

Namens der Einwohnergemeinde
Die Präsidentin Der Sekretär

E. Enderli F. Kobel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 11. Mai 2006 bis zum 14. Juni 2006 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Gegen den vorigen Beschluss sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Rüegsau, 8. August 2006

Der Gemeindeschreiber:

Revision 2017

Beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 31. Mai 2017. Die Änderung tritt per 1. Juli 2017 in Kraft.

Rüegsausachen, 31. Mai 2017

Namens der Einwohnergemeinde
Der Präsident Der Sekretär

F. Rüfenacht B. Liechti

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 1. Mai 2017 bis zum 30. Mai 2017 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 27. April 2017 und 4. Mai 2017 vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Gegen den vorigen Beschluss sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Rüegsausachen, 01.06.2017

Der Gemeindeschreiber:

Revision 2019

Beraten und beschossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 05. Juni 2019. Die Änderung tritt per 1. Juli 2019 in Kraft.

Rüegsausachen, 05. Juni 2019

Namens der Einwohnergemeinde
Der Präsident Der Sekretär

A. Hängärtner B. Liechti

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 03. Mai 2019 bis zum 05. Juni 2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 25. April 2019 und 02. Mai 2019 vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Gegen den vorigen Beschluss sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Rüegsausachen, 06.06.2019

Der Gemeindeschreiber:

Revision 2024

Beraten und beschossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 04. Dezember 2024.
Die Änderung tritt per 01. Januar 2025 in Kraft.

Rüegsausachen, 04. Dezember 2024

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Der Sekretär

A. Hängärtner

B. Liechti

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 01. November 2024 bis zum 04. Dezember 2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 24. Oktober 2024 und 31. Oktober 2024 vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger publiziert.

Gegen den vorigen Beschluss sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Rüegsausachen, 05.12.2024

Der Gemeindeschreiber:

Änderungstabelle - nach Beschluss:

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
31.05.2017	01.07.2017	Art. 4 Abs. 1	geändert
31.05.2017	01.07.2017	Art. 4 Abs. 2	geändert
31.05.2017	01.07.2017	Art. 4 Abs. 3	geändert
31.05.2017	01.07.2017	Art. 6 Abs. 1	Begriff ersetzt
31.05.2017	01.07.2017	Art. 8 Abs. 1	geändert
31.05.2017	01.07.2017	Art. 8 Abs. 2	geändert
31.05.2017	01.07.2017	Art. 12 Abs. 1	geändert
31.05.2017	01.07.2017	Art. 14 Abs. 1	geändert
31.05.2017	01.07.2017	Art. 17	Begriff ersetzt
31.05.2017	01.07.2017	Art. 19 Art. 3	geändert
31.05.2017	01.07.2017	Art. 21	Begriff ersetzt
31.05.2017	01.07.2017	Art. 22 Abs. 2	geändert
31.05.2017	01.07.2017	Art. 22 Abs. 3	geändert
31.05.2017	01.07.2017	Art. 23 Abs. 2	geändert
05.06.2019	01.07.2019	Art. 7 Abs. 2	Begriff ersetzt
05.06.2019	01.07.2019	Art. 14 Abs. 1	geändert
05.06.2019	01.07.2019	Art. 15	Begriff ersetzt
05.06.2019	01.07.2019	Art. 19 Abs. 2	geändert
05.06.2019	01.07.2019	Art. 21	Begriff ersetzt
05.06.2019	01.07.2019	Art. 22 Abs. 2	geändert
04.12.2024	01.01.2025	Art. 14 Abs. 1	geändert
04.12.2024	01.01.2025	Art. 19 Abs. 5	ergänzt
04.12.2024	01.01.2025	Art. 21	geändert
04.12.2024	01.01.2025	Art. 22 Abs. 2	geändert